



Swiss Society of Addiction Medicine
Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin
Société Suisse de Médecine de l'Addiction
Società Svizzera di Medicina delle Dipendenze

Opioidagonistentherapie (OAT) und COVID-19 Pandemie: Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Sucht- medizin(SSAM)

Mit der zunehmenden Ausbreitung des COVID-19 stehen wir in unseren Praxen und Institutionen bezüglich der Behandlung von Personen mit Opioidabhängigkeit vor grossen Herausforderungen.

Die in diesem Dokument zusammengefassten Empfehlungen stellen den aktuellen Stand der Erkenntnisse dar und werden laufend auf unserer [Homepage](#) aktualisiert. Die spezifischen kantonalen Richtlinien sind unabhängig davon zu berücksichtigen. Die entsprechenden Links finden Sie unter [Praxis Suchtmedizin Schweiz](#) oder [Infodrog](#). Sollten Sie eine Anpassung der kantonalen Bestimmungen für erforderlich erachten, empfehlen wir Ihnen, sich möglichst koordiniert an die zuständigen Bewilligungsbehörden zu wenden.

- Personen in Opioidagonistentherapie (Substitutionsbehandlung) gehören auf Grund der vorherrschenden schweren Multimorbidität und der gegebenen Vorerkrankung in dieser Behandlungspopulation grossmehrheitlich zur COVID-19 Hochrisikogruppe und müssen deshalb proaktiv abgeklärt und geschützt werden.
- Personen mit Opioidabhängigkeit, die sich nicht in OAT befinden, müssen wenn immer möglich in eine OAT aufgenommen werden, da sie ausserhalb einer Behandlung durch die mit dem Beschaffungsdruck verbundenen Aktivitäten und dem damit einhergehenden Infektions- und Übertragungsrisiko sich und Dritte in höchstem Mass gefährden. Behandlungseintritte müssen deshalb unkompliziert und schnell möglich sein.
- Um sich selbst besser schützen zu können müssen PatientInnen in OAT über die Sars-CoV-2/Covid-19 Pandemie und die daraus folgenden Verhaltensweisen in ihrem Leben über die nächsten Wochen aufgeklärt werden. Dazu gehören Distanzmassnahmen, das strikte Einhalten des Versammlungsverbots und die Beschränkung externer Aktivitäten auf das absolut notwendige Minimum (Einkauf von Lebensmitteln, Arztbesuche, Arbeit falls nicht Home Office). Arbeitende Risikopersonen, die kein Home Office machen können, erhalten eine ärztliche Schutzempfehlung, um den Arbeitgeber an seine gesetzliche Fürsorgepflicht zu gemahnen.
- Bei Verdacht (Symptomatik, Kontaktmuster) sollen Risikopersonen getestet werden, gemäss den Richtlinien des BAG.

Wer nicht selbst testen kann: Informieren Sie sich über die nächsten Sars-CoV-

2/Covid-19 Teststellen in der Nähe Ihrer Praxis. PatientInnen mit einer Überweisung ausstatten, da sie sonst abgewiesen werden könnten. Gewährleisten Sie telefonische Erreichbarkeit für eventuelle Nachfragen durch die Teststelle.

Im Verdachtsfall (mit oder ohne positives Testresultat) muss die Durchführbarkeit einer Selbstisolation geprüft und bei Bedarf entsprechende Unterstützung organisiert werden (Unterbringung, Heimlieferung von Nahrungsmitteln, ärztliche Versorgung).

Personen mit positivem Test müssen im Rahmen ihrer Selbstquarantäne intensiv begleitet werden mit regelmässigen Telefonkontakten und Monitoring der Symptome/Messungen der Körpertemperatur. Sie müssen über Massnahmen zum Schutz Dritter aufgeklärt werden.

- Patienten bitte mit Bescheinigungen versehen. Mitarbeiter bitte mit ähnlichen Dokumenten ausstatten. In den nächsten Tagen ist mit Ausgangsverboten zu rechnen!
- In laufenden Behandlungen müssen Kontakte zum Schutz der betroffenen PatientInnen, der MitarbeiterInnen und der Bevölkerung auf das absolut notwendige Minimum reduziert werden.

Dazu müssen Mitgaben-Intervalle unter Berücksichtigung möglicher individueller Kontraindikationen (akute, dekompensierte psychische oder körperliche Erkrankung) maximal ausgedehnt werden.

- Im Rahmen der regulären Opioidagonistentherapie mit Methadon, Polamidon, Buprenorphin und retardiertem oralen Morphin sind Mitgaben bis zu 30 Tagen möglich.
- Bei instabilen PatientInnen mit Risiko der Selbst- oder Fremdgefährdung im Umgang mit Mitgaben soll ein engmaschigerer Bezug in der dem Wohnort am nächsten gelegenen Apotheke in Betracht gezogen werden. Je nach Kanton muss der Kantonsarzt über einen Wechsel der Bezugsstelle informiert werden.
- In der Behandlung mit Diacetylmorphin (HeGeBe) werden mit Beschluss des BAG vom 13.03.2020 Ausnahmegewilligungen für die Mitgabe von 7 Tagesdosen erteilt.

Kontrolltermine sollen, wenn immer möglich telefonisch/über Videokonferenz durchgeführt werden. Die trotzdem notwendigen physischen Kontakte müssen unter strenger Einhaltung der vorgegebenen Hygiene- und Distanzmassnahmen/der Minimierung der Anzahl anwesender Personen gewährleistet werden und sind entsprechend zu planen.

Bei Quarantänemassnahmen zu Hause soll die Medikation per Kurier zugestellt werden, dies ist mit dem BAG-Beschluss vom 13.03.2020 auch für Diacetylmorphin möglich. Bei Bedarf müssen Spitex und ärztliche Hausbesuche organisiert werden.